

zustandes der Verhafteten, um auf diese Weise den vorbeu-
genden Schutz vor internationalen Verleumdungen und Pro-
vokationen noch konsequenter zu gewährleisten. Zugleich
können dadurch ungerechtfertigte Schadensersatzansprüche
Verhafteter an den Staat wirksam zurückgewiesen werden.

1.3. Die Identitätsfeststellung mittels der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen

Die Prüfung der Identität einer verhafteten Person bei
der Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft erlangt
für die operative Praxis, insbesondere für die politisch-
operative Arbeit der Linie IX und anderer operativer Li-
nien, an Bedeutung, da die zweifelsfreie Feststellung der
Identität einer Person die oft langjährige Arbeit poli-
tisch-operativer Dienstleistungen bestätigt bzw. Antwort
auf die Frage gibt, ob die Person, für die sie sich an-
hand von Dokumenten oder auch ohne diese ausgibt, tatsäch-
lich mit der auf dem Haftbefehl genannten Person iden-
tisch ist.

Diese Problematik ist vor allem bei Ausländern, bei Perso-
nen, die mit Geheimdiensten und anderen Feindorganisatio-
nen zusammenarbeiten, mehrfach Vorbestraften, aber auch
bei Verhafteten, die im sozialistischen Ausland festge-
nommen wurden, dort zum Beispiel die Möglichkeit hatten,
ihre Personaldokumente auszutauschen und Strafvollzugs-
organe irrezuführen, von hoher Wichtigkeit.

Mitunter spielen auch persönliche Gründe eine Rolle, wenn